



KT-Drucks. Nr. 059/2016

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Amtsleiterin

Barbara Dortenmann
Telefon 07031-663 1984
Telefax 07031-663 1962
b.dortenmann@lrabb.de

11.04.2016

**Neuregelung der ÖPNV-Finanzierung zwischen der Landeshauptstadt
Stuttgart und den Verbundlandkreisen (ÖPNV-Vertrag)
- Abschluss eines zweiten Nachtrages**

Anlage 1: 2. Nachtrag zum ÖPNV-Vertrag
Anlage 2: ÖPNV-Vertrag (konsolidierte Neufassung)

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss
zur Vorberatung

27.04.2016
öffentlich

Kreistag
zur Beschlussfassung

09.05.2016
öffentlich

II. Beschlussantrag

Dem Abschluss des zweiten Nachtrages zum ÖPNV-Vertrag (Anlage 1) zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart sowie den Verbundlandkreisen Esslingen, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis und Böblingen wird zugestimmt.

III. Begründung

1. Der ÖPNV-Vertrag und erste Nachtrag

Mit Wirkung zum 01.01.2015 wurde der Vertrag über die Finanzierung des ÖPNVs zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) sowie den Verbundlandkreisen geschlossen. Bezüglich der ausführlichen Darstellung des Vertrages wird auf die KT-DS 166/2014 verwiesen. Der erste Nachtrag zu dem ÖPNV-Vertrag wurde durch den Umwelt- und Verkehrsausschuss am 30.11.2015 beschlossen. Hierzu wird auf die ausführliche Darstellung in der KT-DS 170/2015 verwiesen.

2. Notwendigkeit der zweiten Vertragsanpassung

Die Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) und die Verbundlandkreise im Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) haben Ende 2014 den ÖPNV-Vertrag in Nachfolge der früheren Regelungen zum Verkehrs- und Verbundlastenausgleich abgeschlossen (Beschlussfassung im Kreistag am 17.11.2014, KT-DS166/2014). Mit dem Vertrag wird u.a. die Finanzierung der sogenannten ausbrechenden Stadtbahn- und Buslinien geregelt – das sind solche Verkehre, die aus dem Gebiet der LHS hinaus auf die Gemarkung der Verbundlandkreise führen.

Im Landkreis Böblingen sind davon die Buslinien 84, 91 und 92 betroffen. Ausbrechende Stadtbahnlinien in den Landkreis Böblingen gibt es nicht.

Die LHS hat mit dem Verkehr innerhalb Stuttgarts und den ausbrechenden Linien die Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) betraut. Die derzeitige Betrauung läuft bis zum 31.12.2018. Die LHS prüft derzeit eine Direktvergabe an die SSB mit Wirkung ab dem 01.01.2019. Zur Umsetzung einer Direktvergabe sind von Seiten der LHS und der SSB die entsprechenden Voraussetzungen der EU-Verordnung 1370/07 (EU-VO) und des novellierten Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) zu erfüllen.

Um die ausbrechenden Linien wirksam in die Direktvergabe der LHS an die SSB einbeziehen zu können, ist nach erfolgter rechtlicher Prüfung der ÖPNV-Vertrag zur weiteren rechtlichen Absicherung der Direktvergabe um eine Aufgabenübertragung von den Verbundlandkreisen an die LHS durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 25 des baden-württembergischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zu ergänzen. Damit werden die Befugnisse der „zuständigen Behörde“ für die im ÖPNV-Vertrag geregelten Linienabschnitte außerhalb der Stuttgarter Gemarkung von den Landkreisen auf die LHS übertragen, damit die LHS ihrerseits als zuständige Behörde die Leistungen an die SSB vergeben kann.

Die Verbundlandkreise bleiben in ihrem Zuständigkeitsbereich Aufgabenträger für den ÖPNV und behalten die damit einhergehenden Gestaltungsmöglichkeiten. Die von ihnen aufgestellten Nahverkehrspläne, in denen Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes, dessen Umweltqualität sowie die Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen definiert werden, gelten auch für die hier geregelten Außenabschnitte der von der Stuttgarter Gemarkung ausbrechenden Linien in ihrem Zuständigkeitsbereich. Zudem können die Verbundlandkreise unverändert nach Maßgabe des ÖPNV-Vertrags auf das Angebot der betroffenen Linien Einfluss nehmen. Alle bestehenden Regelungen des ÖPNV-Vertrags bleiben anwendbar.

Im Ergebnis wird die bestehende Rechtslage durch die formale Aufgabenübertragung von den Verbundlandkreisen auf die LHS lediglich abgesichert. Dies ist – auch angesichts aktueller Rechtsprechung – zur Vermeidung von vergaberechtlichen Risiken erforderlich und im Interesse eines weiterhin durchgängigen Betriebs der abgehenden Linien sinnvoll.

Die mit Wirkung ab 01.01.2019 anzustrebende Direktvergabe der LHS an die SSB ist gemäß den Vorgaben der EU-VO und des PBefG im Wege einer Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt anzukündigen. Diese Vorabbekanntmachung ist angesichts der vorgegebenen Verfahrensfristen derzeit für Ende 2016 geplant. Bereits in dieser Vorabbekanntmachung sind die auf der Gemarkung der Verbundlandkreise liegenden Abschnitte der ausbrechenden Linien zu benennen. Dementsprechend muss die Aufgabenübertragung von den Verbundlandkreisen auf die LHS bis zu diesem Termin rechtswirksam erfolgt sein.

Formal bedarf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung nach §§ 25 Abs. 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Stuttgart und ist nach § 25 Abs. 5 GKZ von allen Beteiligten nach erfolgter Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Sie wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam. Die LHS und die Verbundlandkreise werden nach Beschlussfassung in allen Gremien gemeinsam beim Regierungspräsidium Stuttgart das formale Verfahren zur Aufgabenübertragung nach § 25 GKZ einleiten, so dass die Vereinbarung rechtzeitig vor der vorgesehenen Vorabbekanntmachung rechtswirksam werden kann.

IV. Finanzielle Auswirkung

Für die notwendige öffentliche Bekanntmachung nach § 25 Abs. 6 Satz 1 GKZ entstehen Kosten in Höhe von ca. 3.000 Euro. Die Finanzierung erfolgt über den Teilhaushalt 30, Sachkonto 44310050 (öffentliche Bekanntmachungen), Kostenstelle 30025102.

Da es sich um eine rein rechtliche Ergänzung des ÖPNV-Vertrages handelt, entstehen keine höheren Kosten aus dem Vertrag selbst.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat die Angelegenheit am 27.04.2016 vorbereitet und empfiehlt dem Kreistag, antragsgemäß zu beschließen.



Roland Bernhard